



Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Orientierungshilfe zur beihilfenrechtlichen Einordnung der Leuchtturmprojekte in den regionalen Entwicklungskonzepten

Von Anfang an wurde im RegioWIN-Wettbewerb darauf hingewiesen, dass nur Projekte prämiert und gefördert werden können, die mit dem baden-württembergischen EFRE-OP **und** gleichzeitig mit dem Beihilfenrecht der EU vereinbar sind. In den Beratungsgesprächen mit den Wettbewerbsregionen haben die Ministerien eine Orientierungshilfe angekündigt, um den regionalen Partnern eine Unterstützung bei der beihilfenrechtlichen Einordnung ihrer Projekte zu geben.

Da die Europäische Kommission (EK) gerade in diesen Monaten das Beihilfenrecht umfassend novellierte, musste die Veröffentlichung der wichtigsten Beihilfevorschriften abgewartet werden.

Diese Orientierungshilfe steht im Kontext von Leitfaden II, Ziff.2.3. "Leuchtturmprojekte" und soll den beihilfenrechtlichen Einordnungsprozess in der Verantwortung der regionalen Partner erleichtern.

Diese Orientierungshilfe ist unverbindlich und nicht abschließend.

Allgemeine Prüfschritte

Vorbehaltlich der Vereinbarkeit des Projekts mit dem EFRE-OP und den diesbezüglichen Richtlinien und Leitlinien auf EU- und nationaler Ebene sind folgende Prüfschritte denkbar:

1. Ist das Projekt wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich, d.h. an einem Markt ausgerichtet?

(vgl. zum Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit z.B. Randnummer 25 f. des Kommissionsleitfaden 29.4.2013 Link:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/overview/new_guide_eu_rules_procurement_de.pdf ; oder Mitteilungsentwurf der Kommission zum Begriff der staatlichen

Beihilfe, Ziff. 2 ; Link:

http://ec.europa.eu/competition/consultations/2014_state_aid_notion/draft_guidance_de.pdf)

→ Wenn das Projekt zweifelsfrei nicht-wirtschaftlich ausgerichtet ist, dann ist es beihilfenfrei und mit dem Beihilfenrecht der EU vereinbar.

2. Ist das Projekt nicht zweifelsfrei nicht-wirtschaftlich ausgerichtet, muss geklärt werden, ob es nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften oder Entscheidungen der EK als beihilfenfrei oder beihilfenrechtskonform eingestuft werden kann und den dortigen Voraussetzungen entspricht?

Dazu gehören zum Beispiel die Themenbereiche

- Umwelt- und Energie
- Forschung, Entwicklung und Innovation
- Daseinsvorsorge

(vgl. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation > http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2014.198.01.0001.01.DEU)

(vgl. Leitlinien für staatliche Umweltschutz und Energiebeihilfen [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52014XC0628(01)))

(vgl. Legislativpaket zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/compilation/j_23_05_12_de.pdf).

→ Ist das Projekt eindeutig einem Beihilfenregime zu zuordnen, dann sind die dort geregelten Konsequenzen zu beachten wie z.B. von der EU definierte Beihilfefreiheit oder Maßgabe zur Notifizierung.

3. Sofern auf der Grundlage eines Beihilfenregimes eine Notifizierungspflicht erforderlich scheint, ist zu prüfen, ob für die Förderung eine notifizierte Verwaltungsvorschrift (VwV) vorliegt oder eine Einzelfallnotifizierung notwendig ist. (Anm.: Die VwV EFRE RegioWIN ist beispielsweise **nicht** zur Notifizierung vorgesehen.)

4. Ist das Projekt eindeutig einer der im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur "(GRW) von der EK entwickelten Fallgruppen zuzuordnen wie z.B. "Gewerbezentren" oder "Bildungseinrichtungen", so sind die dazu von der EK geregelten Voraussetzungen für eine beihilfenrechtliche Konformität zu beachten.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/022/1802200.pdf>

in Verbindung mit den beispielhaft beigefügten Entscheidungen der EK.

5. Ist das Projekt eindeutig wirtschaftlich ausgerichtet, ist zu prüfen, ob es möglicherweise unter einzelne Bestimmungen der AGVO subsumiert werden kann. (Anm.: Die VwV EFRE RegioWIN strebt für einzelne Fördertatbestände wie zum Beispiel Art. 27 (Innovationscluster) und 56 (lokale Infrastrukturen) eine Gruppenfreistellung nach der AGVO an.

http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.187.01.0001.01.DEU)

→ Ist dies der Fall, dann sind die in den jeweiligen Artikeln der AGVO geregelten Voraussetzungen und Konsequenzen zu beachten

6. Ist das Projekt wirtschaftlich ausgerichtet und kann unter die de-minimis-Regelung subsumiert werden?

→ Ist dies der Fall, dann sind die in der neuen De-Minimis-Verordnung geregelten Konsequenzen zu beachten.

vgl.

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/de_minimis_regulation_de.pdf

Die systematische Anwendung dieser Prüfschritte vermittelt eine Einschätzung, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen ein Projekt grundsätzlich mit dem Beihilfenrecht vereinbar ist.

Eine detaillierte beihilfenrechtliche Prüfung eines Projektes kann erst im Anschluss an das RegioWIN - Wettbewerbsverfahren im Rahmen des Bewilligungsverfahrens stattfinden. Dort wird die Bewilligungsbehörde für jedes prämierte Leuchtturmprojekt, aus dem ein Förderantrag entsteht, eine konkrete beihilfenrechtliche Prüfung durchführen.

Stuttgart, 18.08.2014